



II-6921 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Wien, am

16. III. 1989

Zl. 10.101/6-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3135/AB

Parlament
1017 Wien

1989-03-17

zu 3197/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3197/J betreffend Sonderabfall, welche die Abgeordneten Dkfm. Graenitz und Genossen am 27. Jänner 1989 an mich richteten, darf ich einleitend folgendes feststellen:

Damit eine Tätigkeit überhaupt in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 fällt, muß sie gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1973 in Ertragsabsicht ausgeübt werden. Dies gilt auch für die neu konzessionierten Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Altölsammler und -verwerter. Werden diese Tätigkeiten ohne die Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, so fallen sie auch nicht unter die Konzessionspflicht.

Zu der an mich gerichteten Anfrage beeohre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

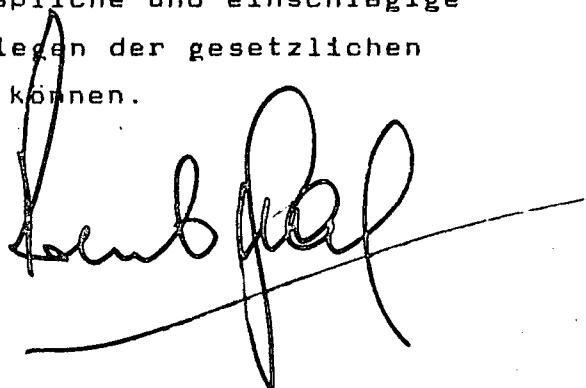
Die Konzessionierung der Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Altölsammler und -verwerter durch die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, macht lediglich die Erlassung einer Befähigungsnachweisverordnung für diese Gewerbe erforderlich; andere Verordnungen sind im Gesetz nicht vorgesehen. Bis zur Erlassung einer solchen Befähigungsnachweisverordnung ist der Befähigungs-

- 2 -

nachweis für diese Gewerbe auf Grund der Übergangsregelung des § 376 Z 9 GewO 1973 zu erbringen; demnach ist die Befähigung durch Belege nachzuweisen, die außer jeden Zweifel stellen, daß wegen der Kenntnisse und Fähigkeiten des Konzessionswerbers auf dem Gebiete der in Aussicht genommenen gewerblichen Tätigkeit eine fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes zu erwarten ist. Im von meinem Ressort anläßlich des Inkrafttretens der Gewerberechtsnovelle 1988 an die Landeshauptmänner gerichteten Durchführungserlaß zur Gewerberechtsnovelle 1988 wird noch ausgeführt, daß bei der Anwendung des § 376 Z 9 GewO 1973 bei den durch die Gewerberechtsnovelle 1988 neu konzessionierten Gewerben der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Altölsammler und -verwerter auf den Maßstab Bedacht zu nehmen ist, der im Sonderabfallgesetz bzw. im Altölgesetz 1986 gesetzt wird.

Ansonsten setzen diese neu konzessionierten Gewerbe keine Verordnungen voraus, um eine entsprechende Vollziehung durch die Gewerbebehörden sicherzustellen. Dies gilt auch für die Konzessionserteilungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit (geregelt im § 25 Abs. 1 Z 1 GewO 1973). Im Hinblick auf die bisherige reichhaltige Rechtssprechung zur Zuverlässigkeit ist ausreichend gesichert, daß diese Konzessionserteilungsvoraussetzung entsprechend streng gehandhabt wird. Dies gilt auch für Konzessionsentziehungsverfahren wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.

Damit ist klargestellt, daß nach der geltenden Rechtslage die Landeshauptmänner jederzeit gegen unverlässliche und einschlägige Gewerbetreibende vorgehen sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Konzession entziehen können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Helmut Pfaf", is positioned at the bottom right of the page. A thin black line extends from the end of the signature towards the right edge of the paper.